

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Corona-Protest als Spaziergang am 3. Januar 2022 in Sömmerda - nachgefragt

Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/3458 in Drucksache 7/6738 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4155** vom 29. Dezember 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Februar 2023 beantwortet:

1. Welche einzelnen Auflagen wurden für den Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 3. Januar 2022 in Sömmerda verfügt (Art der Dokumentation und Löschungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:

Es galten die Auflagen aus der pandemiebedingten Verordnungslage. Eine Dokumentation im Sinne der Fragestellung erfolgte nicht.

2. Wie und wie lange erfolgte anlässlich dieses Corona-Protests in Form eines Spaziergangs die Suche nach einem Versammlungsleiter (Art der Dokumentation und Löschungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort:

Einzelne Prüfungshandlungen zur Suche nach einem Versammlungsleiter sind nicht dokumentiert.

3. Auf welche Weise wurde vor der Auflösung des Protests versucht, den Anwesenden die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Versammlungsfreiheit zu gewähren und wie wurde dies mit welchen technischen Mitteln dokumentiert?

Antwort:

Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 7/3458 kann festgestellt werden, dass die dort erstgenannte Versammlung unter Einhaltung der geltenden pandemiebedingten Verordnungslage und der darin enthaltenen Auflagen durchgeführt wurde.

Erst die zeitversetzte, erneute Personenansammlung mit den folgenden Aktivitäten der anwesenden Personen verstieß gegen die pandemiebezogene Verordnungslage, welche durch mehrere Lautsprecherdurchsagen der Polizei verdeutlicht wurde. Eine einzelne Dokumentation der Durchsagen erfolgte nicht.

Den Anwesenden war es jederzeit möglich, vor Ort eine Versammlung anzumelden, diese entsprechend der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Regelungen durchzuführen oder die Art und Weise einer Durch-

führung mit den behördlichen Vertretern zu kooperieren und somit das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit in Anspruch zu nehmen.

4. Welchen konkret nachweisbaren Einfluss übten die Personen, die der "Querdenker- beziehungsweise Coronaleugnerszene" zugerechnet wurden, auf die Organisation und den Verlauf der Versammlung aus und wie wurde diese Einflussnahme dokumentiert?
- a) Um wie viele Personen, die der "Querdenker- beziehungsweise Coronaleugnerszene" zugerechnet wurden, handelte es sich zahlenmäßig genau und wie wurde deren Zugehörigkeit zu dieser Szene geprüft oder bewertet?
- b) Wie wurde die Teilnahme der zuvor benannten Personen dokumentiert und liegt diese Dokumentation noch immer vor?
- c) Wie viele und welche der eingeleiteten Strafverfahren gingen nach bisherigen Erkenntnissen der Polizei von den zuvor benannten Personen aus (Anzahl und Deliktsbezeichnung)?
5. Welchen sonstigen konkret nachweisbaren Einfluss übte die sogenannte "rechte Klientel" auf die Organisation und den Verlauf der Versammlung am 3. Januar 2022 in Sömmerda aus, wie dies die Landesregierung dieser Klientel meines Erachtens immer wieder öffentlich zur Last legt, und wie wurde diese Einflussnahme dokumentiert (Art und Form der Dokumentation der Einflussnahme sowie Lösungsfrist/Aufbewahrungszeit für die Dokumentation angeben)?

Antwort zu den Fragen 4 und 5:

Auf Grund der mannigfaltigen Proteste und der zur Verfügung stehenden Ressourcen konnte eine explizite Dokumentation von Einflussnahmen einzelner Gruppierungen nicht erfolgen und war im Kontext einer priorisierten Aufgabenbewältigung kein primäres Ziel dieser spezifischen Einsatzbewältigung. Demnach können seitens der Landesregierung keine validen Aussagen hierzu getroffen werden.

6. Welche der Straftaten (Fragen 7 und 9 der Kleinen Anfrage 7/3458) werden aufgrund welcher einzelnen festgestellten Merkmale jeweils welchem Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität zugeordnet?

Antwort:

Die Delikte werden dem Phänomenbereich der PMK -nicht zuzuordnen- zugerechnet. Diese Bewertung beruht auf den vorliegenden Angaben zu den Umständen der Tat sowie fehlenden Erkenntnissen zu den Tätern unter Anwendung des Definitionssystems Politisch motivierte Kriminalität.

7. Ist die Interpretation der Antwort zur Kleinen Anfrage 7/3458 dahin gehend korrekt, dass die Versammlung am 3. Januar 2022 in Sömmerda grundsätzlich friedlich verlief und falls nicht, wie wird dies begründet?

Antwort:

Die benannte Einordnung der Versammlung erfolgte unter den rechtlichen Vorgaben des Artikels 8 Grundgesetz. Unter dieser Maßgabe verlief die Versammlung friedlich.

Maier
Minister